

Az.: \_\_\_\_\_

BESCHLUSS NR. \_\_\_\_\_

**72-2019**

| Vorgesehene Beratungsfolge | Sitzung am: | Behandlung des TOP                  |                          | Abstimmung |    |   |   |
|----------------------------|-------------|-------------------------------------|--------------------------|------------|----|---|---|
|                            |             | öffentlich                          | nichtöffentlich          | Anw        | Ja | N | E |
| Stadtrat                   | 03.07.2019  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | 20         | 20 | 0 | 0 |

GEGENSTAND: Unterhaltungsverband Mulde - Entsendung eines Vertreters der Stadt Raguhn-Jeßnitz in die Verbandsversammlung

**Kurzdarstellung des Sachverhaltes:** Die Stadt Raguhn-Jeßnitz ist Mitglied im Unterhaltungsverband Mulde. Gem. § 12 der Satzung des Unterhaltungsverbands Mulde entspricht die **Amtszeit des Verbandsausschusses der Amtszeit der Gemeinderäte**. Damit endet mit Beginn der neuen Wahlperiode zum 01.07.2019 auch die Amtszeit der in den Vorstand (§ 15 der Satzung des UHV) und den Ausschuss des Verbandes berufenen Personen. **Bis zum Eintritt der neuen Mitglieder bleiben die ausscheidenden Mitglieder im Amt**. Eine gesonderte Abberufung der bisherigen Mitglieder ist nicht erforderlich.

Bis zum 30.06.2019 war Herr Thomas Böhme als Vertreter der Stadt Raguhn-Jeßnitz in die Verbandsversammlung berufen; sein Stellvertreter war Herr Tilo Hörtzsch.

Gem. § 3 Abs. 3 der Satzung des UHV Mulde benennen die Mitglieder des Verbandes (Städte und Gemeinden) den Vertreter für die Verbandsversammlung und dessen persönlichen Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.

Vertreter kann der Bürgermeister der Stadt Raguhn-Jeßnitz kraft Gesetzes sein (§ 7 Abs. 2 KVG LSA) oder aber auch ein durch den Stadtrat benannter Einwohner der Stadt.

Es ist kein Wahlverfahren im Sinne des § 56 KVG LSA durchzuführen. Der Beschluss wird durch Abstimmung gefasst.

Anlage: Satzung des UHV Mulde

**Gesetzliche Grundlagen:** § 45 Abs. 2 Nr. 12 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA LSA), Satzung des Unterhaltungsverbands Mulde, Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt

**Finanzielle Auswirkungen:** **Nein**

Produkte / Kostenstellen im laufenden HH-Jahr € Folgejahr/e €

BESCHLUSS: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz entsendet:

Herrn Tilo Hörtzsch in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbands Mulde.

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS**

|                          |           |   |
|--------------------------|-----------|---|
| Mitgliederzahl (+ Bgm.): | <u>20</u> |   |
| Anwesende Mitglieder:    | <u>20</u> | davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA): |
| Ja-Stimmen               | <u>20</u> |   |
| Nein-Stimmen             | <u>0</u>  |   |
| Enthaltungen             | <u>0</u>  |   |

**Marbach**  
Bürgermeister

- Siegel -

## **Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 72-2019**

Für die Entsendung einer Person als Vertreter in den Verbandsversammlung ist kein Wahlverfahren vorgesehen und damit lediglich eine Abstimmung erforderlich. Diese jedoch unter Beachtung von §§ 56 Abs. 6 KVG LSA:

*Auszug § 56 KVG LSA:*

### *Abstimmungen und Wahlen*

*(1) Die Vertretung und die Ausschüsse beschließen durch Abstimmungen und Wahlen. Der Hauptverwaltungsbeamte hat Stimmrecht in der Vertretung und in den Ausschüssen, soweit er diesen vorsitzt.*

*(2) Die Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.*

*(3) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.*

*(4) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.*

*(5) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder bei denen mehr als eine Stimme für einen Bewerber abgegeben wurden, sind ungültig.*

*(6) Ist zur Besetzung einer Stelle eine Person durch Abstimmung zu bestellen, gilt Absatz 4 entsprechend. Sind zur Besetzung mehrerer Stellen mehrere Personen durch Abstimmung zu bestellen, findet Absatz 5 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass in alphabetischer Reihenfolge der Namen abgestimmt wird.*